

Satzung

Der Karnevalsgesellschaft Grün-Weiß Langenhorst e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft Grün-Weiß Langenhorst e.V.. Das Gründungsjahr ist 1947, Sitz Velbert. Die Eintragung in das Vereinsregister ist bereits erfolgt.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Mai bis 30. April.

§ 3

Zweck des Vereins

Die Karnevalsgesellschaft Grün-Weiß Langenhorst e.V. mit Sitz in Velbert verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Traditionellen Brauchtums, einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Hat ein Mitglied das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eingeholt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5

Eintritt und Austritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Mitglieder zu werben. Die Anmeldung wird dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand beschließt über die Neuaufnahme. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Statuten oder bei ehrenrührigem Vergehen, ferner bei einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Organe des Vereines

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) der erweiterte Vorstand
- c.) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, spätestens aber 2 Monate nach Beendigung des Karnevals statt.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird. Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses.
- b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- c) Entscheidung in allen Angelegenheiten, in denen weder im Vorstand noch im erweiterten Vorstand ein Mehrheitsbeschluss zustande kommt.
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

§ 8

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/wärtin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Präsident/in bzw. Sitzungspräsident
- 2. Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in
- Sprecher des Elferats
- Sprecher/in der großen Tanzgarde
- Hahnenkönig (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Abberufung ist jederzeit möglich, auf Antrag der Mitglieder und Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der jeweilige Hahnenkönig ist für das laufende Jahr Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt dem Vorstand die Vorbereitung aller Beschlüsse, die durch ihn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durchgeführt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10

Beschlussfassung und Abstimmung

Eine Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedarf es einer 75 % Mehrheit der Anwesenden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit erzielen, gelten als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Unterzeichnet werden diese vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 75 %-Mehrheit beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, sofern der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist. Ein Vorliegen des Antrages muss den Mitgliedern rechtzeitig gekannt gegeben werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Kinderklinik Niederberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Kassengeschäfte werden durch 3 Kassenprüfer überwacht, wobei 2 davon die Kassenprüfung vornehmen. Die Kassenprüfer werden jährlich in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

§ 13

Veranstaltungen

Die jährlichen Veranstaltungen sind unsere traditionellen Feste im Sinne des rheinischen Karnevals, wie Prunk-/Kostümsitzung, Hahneköppen, Schlüsselübergabe und Hoppeditzerwachen bzw. –Beerdigung.

Velbert, im April 2024